

1. Allgemein

1.1. Gültigkeit

1.1.1. Nachstehende Bedingungen gelten für alle Lieferungen – auch für solche aus zukünftigen Geschäften – als vereinbart. Es gelten ausschließlich unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, außer wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.1.2. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von meinen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen. Abschlüsse und Vereinbarungen werden für uns erst verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Abreden, die von unseren Geschäftsbedingungen abweichen, gelten nur für die Geschäfte, für die sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Sie haben weder rückwirkend Geltung noch gelten sie für zukünftige Geschäfte, sofern sie nicht erneut schriftlich bestätigt werden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Basis

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Mündliche Erklärungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung verbindlich. Durch die Auftragserteilung erklärt sich der Besteller mit der Geltung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden. Der Auftraggeber verzichtet auf die Einbeziehung etwaiger eigener allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.2. Eigentumsvorbehalt

2.2.1. Soweit wir eine Verbindlichkeit nicht ausdrücklich übernommen haben, sind Angebotsunterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Material, Gewichts- und Maßangaben nur annähernd maßgebend. Wir behalten uns an allen Angebotsunterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor. Sollten Zeichnungen oder Skizzen den Schutzvermerk nicht enthalten, sind sie dennoch geschützt. Die Angebotsunterlagen dürfen weder nachgeahmt, vervielfältigt, noch dritten Personen und Konkurrenzfirmen zugänglich gemacht werden und sind auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

2.2.2. Der Käufer übernimmt die Haftung dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, wenn Muster, Zeichnungen und Modelle des Käufers unserer Lieferung zugrunde liegen. Wir sind berechtigt, dann vom Vertrag zurückzutreten. Eventuell entstehende Schäden sind vom Käufer zu ersetzen.

2.3. Umfang der Leistung

2.3.1. Ausschließlich unsere Auftragsbestätigung ist für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung maßgebend. Erst durch unsere schriftliche Bestätigung werden Verpflichtungen begründet.

2.3.2. Für den Fall, dass kein Pflichtenheft vom Käufer vorliegt, gelten unsere Anlagebeschreibungen wie angeboten. Unsere Angebote können hier das Pflichtenheft ersetzen.

2.3.3. Schutzvorrichtungen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften werden insoweit mitgeliefert, wie dies vereinbart ist.

2.4. Änderungen

Jegliche Änderungen wie z.B. der Konstruktion oder der Werkstoffwahl behalten wir uns auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Käufers widersprechen.

2.5. Probe- Inbetriebnahme- Nullserienmaterial

Der Käufer gewährleistet, dass wir rechtzeitig und in ausreichender Menge alle Sachen, die für die Inbetriebnahme, Einstellung, Nullserienfertigung und das Testen des Liefergegenstandes notwendig und vereinbart worden sind erhalten.

3. Lieferung

3.1. Lieferung

3.1.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Vereinbarte Lieferzeiten beginnen ab Zugang des von dem Auftraggeber unterzeichneten Auftrages bei uns. Unvorhergesehene Ereignisse, wie beispielsweise nicht fristgerechte Zulieferung durch einen Unterlieferanten, Störungen in der Energiezufuhr, Streik oder Betriebsstörungen infolge höherer Gewalt, verlängern die Lieferfrist entsprechend. Wir behalten uns ein Rücktrittsrecht vor, falls aufgrund der vorgenannten Umstände eine Betriebsstörung von mehr als 4 Wochen eintritt.

3.1.2. Wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unsere Firma verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist, ist die Lieferfrist eingehalten. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, Hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

3.1.2. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn von uns die gesamte Leistung, vor Gefahrenübergang oder nach Abnahme wesentlicher Lieferkriterien aus Pflichtenheft bzw. Bestellung, nicht eingehalten werden können und die endgültige Nutzung des Liefergegenstandes für den Besteller unmöglich wird.

3.1.3. Tritt eine Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet

3.2. Lieferverzögerungen

3.2.1. Die Einhaltung der Lieferzeit durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen Zeichnungen für die Roh- und Fertigteile oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.

3.2.2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger gebrauchsfähiger Selbstbelieferung.

3.2.3. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

3.2.4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, Fehler an Teilen und Geräten eines Unterlieferanten oder sonstige Ereignisse zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

3.2.5. Gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle z.B. Punkt 3.2.2. – eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

3.3. Abnahme

Eine Abnahme ist für alle Konstruktionsteile, Vorrichtungen und Maschinen, die in unserem Hause gefertigt werden unerlässlich.

3.3.1. Die Abnahme erfolgt nach Fertig- bzw. Abnahmebereitschaftsmeldung durch uns. Die Abnahmesache ist grundsätzlich mit mind. einer autorisierten Person des Bestellers vorzunehmen. Sollte auf die Teilnahme der Abnahme durch den Kunden verzichtet werden, ist dies bei uns nur schriftlich zu bekunden und ist als Einverständniserklärung zu dem Abnahmeprotokoll zu werten, welches der Lieferer immer ausführt.

3.3.2. Mit der Abnahme des Gegenstandes in den Räumen des Lieferers werden grundsätzlich folgende Punkte und damit die Anerkennung der sachlichen und richtigen Ausführung der Sache, wie in der Bestellung oder im Pflichtenheft definierten Leistungen bekundet bzw. bestätigt.

Funktion, Mechanik, Pneumatik, Hydraulik, elektrische Installation und Programmierung, Sicherheit und Dokumentation der Steuerung und Schaltung. Wobei die Dokumentation nicht endgültig sondern nur grundsätzlich anzusehen ist.

3.3.3. Nach dem Erledigen der im Abnahmeprotokoll aufgeführten Punkte ist die ordnungsgemäße Ausführung durch den Besteller durch persönlicher Überzeugung vor der Lieferung vorzunehmen. Wird die Lieferung ohne in Augenscheinnahme der Mängel aus der Abnahme gewünscht so ist dieses als unwiderruflichen Anerkennung der Mängelbeseitigung zu werten.

3.3.4. Bei Dienstleistungen ist ausschließlich der Kunde zur Freigabe von Zeichnungen/Konstruktionen (z.B. für die Fertigung) berechtigt. Damit obliegt ihm die Endkontrolle.

3.4. Versand

Der Versand der Vertragsgegenstände erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.

3.4.1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen übernommen hat.

3.4.2. Die Gefahr geht vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über, wenn sich der Versand in Folge von Umständen verzögert, die uns nicht zuzurechnen sind. Wir verpflichten uns, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Die Installation bzw. Aufstellung des Auftragsgegenstandes werden grundsätzlich nach unseren Bedingungen ausgeführt und berechnet und sind nur bei ausdrücklicher Nennung der Bedingungen in dem Preis eines Gegenstandes enthalten. Die Ausführung dieser Arbeiten wird nur auf schriftliche Bestellung des Bestellers oder schriftlichen Bestätigung durch uns ausgeführt.

4.2. Die in unseren Angeboten enthaltenen Preise sind freibleibend. Sie verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung, Rollgeld, Porto, Fracht- und Wertversicherung. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Kostenvoranschläge für Sonderanfertigungen, Reparaturen und Instandsetzungen können lediglich unverbindlich angegeben werden.

4.3. Übersteigt der reelle Aufwand den Kostenvoranschlag deutlich, werden wir dem Auftraggeber unverzüglich Anzeige erstatten und dessen weitere EntschlieÙung einholen.

4.4. Preisänderungen sind bei Festpreisen zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbarten Liefertermin die Beschaffungspreise wichtiger Rohstoffe (wie z. B. Edelstahl) um mehr als 10% gestiegen sind. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne,

Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen anzupassen. Der Käufer ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preisanpassung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung erheblich übersteigt.

4.5. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug auf das Konto des Lieferers zu leisten, und zwar:

4.5.1. 30% des Auftragswertes nach Eingang der Bestellung

4.5.2. 30% des Auftragswertes bei halber vereinbarter Lieferfrist

4.5.3. 30% des Auftragswertes sobald die Lieferbereitschaft oder die Abnahme der Maschine beim Lieferer erfolgt ist, es sei denn, es wurde anders vereinbart.

4.5.4. 10% des Auftragswertes nach entweder Fertigung einer Nullserie oder Mängelbeseitigung aus Abnahme und – oder Lieferung. Es sei denn es wurde in der Auftragsbestätigung etwas anderes bestätigt.

4.6. Alle Zahlungsbedingungen die anders in der Bestellung definiert wurden, akzeptieren wir nur, wenn wir diese auch schriftlich bestätigt haben.

4.7. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

4.8. Bei verspäteter Zahlung werden wir ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf – unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens - Zinsen in Höhe von 5%-Punkte über den jeweiligen Basiszinssatz berechnen.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Allgemein

Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung des Liefervertrages und aller sonstigen offenen Forderungen vor.

5.2. Zahlungsverzug

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach zweimaliger Mahnung den Liefergegenstand zurückzunehmen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.

5.2.1. Das Recht, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten sind.

5.3. Pfändung allgemein

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns, gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

5.4. Pfändung

Der Käufer hat uns bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Klage gemäß §771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß §771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

Der Käufer darf den Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung weder verpfänden noch zu Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte Hand hat der Käufer uns sofort zu unterrichten. Im Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer bereits jetzt sämtliche Ansprüche aus Weiterveräußerung in Höhe des Faktur-Endbetrages (einschl. MwSt) an uns ab.

5.6. Software

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Käufer ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die Software und die gelieferte Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür gelieferten Liefergegenstand überlassen. Eine anderweitige Nutzung wird untersagt. Im Übrigen gelten §§68a ff. UrhG.

5.7. Konstruktions- und Dokumentationsunterlagen sind unser Eigentum. Sie dienen nur für das Bedienen und Betreiben des Liefergegenstandes. Sie unterliegen dem Urheberrecht §§69a ff. UrhG. Kopieren oder übertragen in andere Liefergegenstände bedarf unserer schriftlichen Einverständniserklärung.

6. Wiederverkauf

Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. MwSt) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne, oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde nach deren Abtretung ermächtigt.

Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist.

6.1 Zahlungsverzug bei Wiederverkauf

Ist dies jedoch der Fall, dann können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

6.2. Miteigentum bei Verarbeitung oder Umbildung

Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den

anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die, durch die Verarbeitung entstehende Sache, gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

6.3. Gegenstände untrennbar vermischen

Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erhalten wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

7. Gewährleistung – Mängelrügen

7.1. Mängelrügen

Mängelrügen sind, soweit sie sich auf die äußerliche Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes beziehen, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Empfang des Vertragsgegenstandes schriftlich mitzuteilen.

7.1.1. Die Mängelrüge

Die Mängelrüge muss innerhalb der vorerwähnten Frist bei uns eingegangen sein. Mängel, die erst nach Ingebrauchnahme festgestellt werden, sind ebenfalls unverzüglich, innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die fristgerechte schriftliche Rüge, verliert er seine Gewährleistungsrechte.

7.1.2. Mangelhafte Sache

Wird eine mangelhafte Sache geliefert, ist uns eine angemessene Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung einzuräumen. Als angemessen gilt die Frist, die unser Vorlieferant benötigt, um die Ersatzsache oder Austauschteile zu liefern bzw. seinerseits die Mängel zu beseitigen, zuzüglich einer Dispositionsfrist von 6 Wochen.

7.1.3. Zweimaliges Fehlschlagen der Nachbesserung

Schlägt die Nachbesserung mehr als zweimal fehl, kann eine Ersatzsache nicht beschafft werden oder wird die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung aus anderen Gründen nicht ausgeführt, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Wandlung) begehren.

7.1.4. Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern diese sich nicht auf das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beziehen.

7.1.5. Wandlung des Kaufvertrages

Bei Wandlung –Rückgängigmachung des Kaufvertrages ist keinesfalls der komplette Kaufpreis fällig bzw. anzurechnen, sondern nur ein Schadenersatz aus dem Mangel, welcher Anlass für die Wandlung ist.

7.2. Haftung

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir aus welchen Rechtsgründen auch immer nur

- bei Vorsatz

- bei grober Fahrlässigkeit

- bei schuldhafter Verletzung von Leben und Gesundheit

- bei Mängeln, welche arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert hat

- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wurde.

8. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Neu-Ulm. Soweit das Gesetz zwingend nicht anderes vorschreibt, ist für alle gegenseitigen Ansprüche Erfüllungsort Neu-Ulm.

Stand: 07.11.2014

Klement Engineering

Peter Klement - Dipl.-Ing. FH - Maschinenbau

Dr.-Carl-Schwenk-Str. 24

89233 Neu-Ulm

FON 0731. 37 88 08 06

FAX 0731. 37 88 08 08

MOBIL 0172. 74 61 31 6

p.klement@klement-engineering.de

www.klement-engineering.de

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen der Klement Engineering gelten ausschließlich die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen unter Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen widersprechen wir ausdrücklich.

1.2 Abweichende Vereinbarungen mit unseren Mitarbeitern sind erst wirksam, wenn sie von einem vertretungsberechtigten Mitarbeiter schriftlich bestätigt wurden.

2. Zustandekommen des Vertrages

Die Bestellung erfolgt durch den Kunden online, fernmündlich, per Telefax oder per Brief. Sie wird von uns entweder ausdrücklich durch eine online, fernmündlich, per Telefax oder per Brief übersandte Auftragsbestätigung oder konkludent durch Lieferung der bestellten Ware bestätigt.

3. Lieferzeit

3.1 Lieferfristen und Liefertermine, die verbindlich vereinbart wurden, sind von uns schriftlich zu bestätigen. Lieferfristen beginnen ab der Bestätigung zu kaufen.

3.2 Solange der Käufer mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, ruht unsere Lieferpflicht.

3.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt bewirken zunächst eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist. Die genannten Umstände entheben uns für die Dauer der Behinderung von den eingegangenen Lieferverbindlichkeiten und berechtigen beide Vertragsparteien zum Vertragsrücktritt.

3.4 Bei beschränkten Gattungsschulden (Sonderposten) erfolgt die Lieferung nur, solange der Vorrat reicht. Uns steht ein vertragliches Rücktrittsrecht zu, sofern die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist. Wir werden den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit unterrichten und Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

4. Gefahrübergang und Abnahme

4.1 Verladung und Versand der Ware erfolgen unversichert auf Gefahr des Empfängers. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Ware unsere Geschäftsräume verlässt oder an dem Tag der Mitteilung der Versandbereitschaft, falls eine Absendung verzögert wird, ohne dass dies von uns zu vertreten ist. Der Abschluss einer Transportversicherung obliegt dem Kunden. Diese Regelungen gelten nicht, sofern der Kunde Verbraucher ist.

4.2 Der Kunde hat die Pflicht, die bestellte Ware abzunehmen, sofern diese nicht mit offensichtlichen Mängeln behaftet ist.

4.3 Verweigert der Kunde grob fahrlässig oder vorsätzlich die Abnahme der bestellten Ware, so können wir dem Kunden schriftlich eine Nachfrist von 8 Tagen setzen mit der Erklärung, dass wir nach Ablauf der Frist die Vertragserfüllung ablehnen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig ist, dass er auch innerhalb der Nachfrist zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist.

4.4 Verlangen wir Schadensersatz gem. Ziff. 3, so beträgt dieser 10 % des vereinbarten Kaufpreises. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

5. Preise und Zahlung

5.1 Die von uns ausgewiesenen Preise sind, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, Euro-Preise zzgl. Verpackungskosten und der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise für noch nicht gelieferte Waren jederzeit dem zum Liefertag gültigen Preis anzugleichen. Wechsel und Scheck werden nur zahlungshalber angenommen, so dass der Kaufpreis erst bei Einlösung des Wechsels oder Schecks abzüglich Spesen getilgt ist.

5.2 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig. Die Zahlungsfristen sind nur dann eingehalten, wenn die Zahlung innerhalb der vorgegebenen Frist bei uns auf dem Bankkonto eingegangen ist. Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

5.3 Bei ständiger Nichteinhaltung der Zahlungsfristen sehen wir uns gezwungen den bisher eingeräumten Rabatt zu kürzen oder ganz zu streichen.

5.4 Tritt in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung ein, so sind wir berechtigt, weitere Lieferungen zu verweigern, bis alle unsere Forderungen, ob fällig oder nicht, beglichen werden oder Sicherheit für sie geleistet wird.

5.5 Alle anfallenden Kosten für Bearbeitung von Mahnungen, Nachbelastungen und Einzugsverfahren gehen zu Lasten des Schuldners. Pro Mahnung berechnen wir eine Gebühr von 5,- Euro, pro Mahnung eine Bearbeitungsgebühr für Nachbelastungen von 15,- Euro und für Einzugsverfahren nach Aufwand und Kostenschlüssel der mit dem Einzugsbeauftragten Institution.

5.6 Der Käufer kann nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen aufrechnen oder Zahlungen zurückhalten. Bei der Zurückhaltung von Zahlungen muss die Forderung auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die Ware bleibt bis zum Ausgleich aller aufgrund des Vertrages uns zustehenden Forderungen unser Eigentum. Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Kaufvertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für Forderungen, die wir aus laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Kunden haben.

6.2 Der Kunde ist befugt, die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, sofern wir hierfür schriftlich unsere Zustimmung erteilen. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Der Kunde ist ermächtigt, die Forderung bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnung einzuziehen.

6.3 Soweit der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

6.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug oder anderweitiger Verletzung seiner Pflichten aus dem Eigentumsvorbehalt, sind wir berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche, die Vorbehaltsware heraus zu

verlangen und nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Fristsetzung die Ware unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Vertragsgegenstandes trägt der Kunde.

7. Gewährleistung

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware sofort bei Empfang auf etwaige Transportschäden zu untersuchen und diese uns und dem Anlieferer anzuzeigen. Ein späterer Einwand wird nicht mehr anerkannt.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt. Die für Kaufleute geltenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gem. § 377 HGB bleiben hiervon unberührt.

7.3 Liegt ein Mangel der Ware vor und handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher, so sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

7.4 Bei Handelsware gelten die Gewährleistungsfristen des jeweiligen Herstellers.

7.5 Der Verkauf gebrauchter Sachen erfolgt gegenüber Verbrauchern unter einer Gewährleistungsfrist von einem Jahr ab Übergabe der Ware. Gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher sind, ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.

7.6 Die gesetzlichen Gewährleistungsfristen für Schadensersatzansprüche bleiben von den Regelungen der Ziff. 4 und 5 unberührt.

7.7 Die Gewährleistung im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Gleiches gilt für die Vorschriften der §§ 478, 479 BGB zum Rückgriff des Unternehmers gegen den Lieferanten.

8. Haftung

8.1 Die Haftung wird bei einfacher Fahrlässigkeit für Verzug, für Sach- und Rechtsmängelhaftung, für Unmöglichkeit sowie für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf vorhersehbare Schäden begrenzt und für sonstige Vertragspflichtverletzungen ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit.

8.2 Die Haftung für Datenverlust wird bei einfacher Fahrlässigkeit auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

8.3 Für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz haften wir uneingeschränkt.

8.4 Die Haftungsbeschränkungen gem. Ziff. 1 und 2 gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter und Beauftragten.

8.5 Die Haftung für eine Garantie der Beschaffenheit und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

9. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Klement Engineering und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.2 Ist der Kunde Kaufmann und gehört der Abschluss des Vertrages zum Betrieb seines Handelsgewerbes, ist Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung Neu-Ulm. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand Neu-Ulm. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

10. Schlussbestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Zahlungsbedingungen: 14 Tage netto

Stand: 30.09.2011

Klement Engineering
Peter Klement - Dipl.-Ing. FH - Maschinenbau
Dr.-Carl-Schwenk-Str. 24
89233 Neu-Ulm

FON 0731. 37 88 08 06
FAX 0731. 37 88 08 08
MOBIL 0172. 74 61 31 6

p.klement@klement-engineering.de
www.klement-engineering.de